

Wien, 18.01.2013

An das Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

per e-Mail an:
abteilung.54@lebensministerium.at

Ihre GZ: BMLFUWUW.1.3.2/0450-V/4/2012

Stellungnahme zur Novelle des Klimaschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Novellierungsentwurf des Klimaschutzgesetzes Stellung nehmen zu können. Die sektorale Aufteilung von THG-Emissionsobergrenzen ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung um dem Klimaschutz einen höheren Stellenwert und ein stärkeres Verpflichtungselement zukommen zu lassen, reicht jedoch uE keinesfalls aus um den Klimaschutzziele der Republik Österreich zum Durchbruch zu verhelfen. Daher möchten wir dieser Stellungnahme zur konkreten Novelle auch noch einmal unsere grundsätzlichen Kritikpunkte zum österreichischen Klimaschutzgesetz und den nationalen Klimaschutzbestrebungen voranstellen.

- 1. Grundsätzliche Kritik**
- 2. Konkrete Novelle – Anlage II**

Ad 1.

Verfassungsrechtliche Verankerung

Der Klimaschutz stellt zweifelsohne auf nationaler sowie internationaler Ebene ein für die Gesellschaft wichtiges und verfolgenswertes Thema dar – so wurden neben den jährlich stattfindenden Klimakonferenzen im Rahmen der *United Nations Framework Convention on Climate Change* (UNFCCC), dem Kyoto Protokoll als verpflichtendes Klimaabkommen auch auf europäischer Ebene zahlreiche (auch gesetzliche) Initiativen durchgeführt um dem Klimawandel im anbrechenden Jahrtausend Einhalt zu gebieten. Die Europäische Union misst diesem Ziel große Wichtigkeit bei, und hat zu diesem Zweck nunmehr auch eine eigene Generaldirektion (DG CLIMA) ins Leben gerufen. All dies zeigt lediglich die stark wachsende politische Wichtigkeit welche das globale Problem des Klimawandels für die internationale Staatengemeinschaft in den letzten Jahrzehnten erlangt hat – dies natürlich

aufgrund der erschreckenden hohen Treibhausgasemissionen die von uns jährlich in die Atmosphäre geschickt werden.

Auch Österreich ist als EU-Mitgliedsstaat und Partei des Kyoto-Protokolls zum Klimaschutz verpflichtet. Das Bekenntnis zum Klimaschutz in unserem Staat bleibt jedoch bis dato jedoch mehr ein bloßes Lippenbekenntnis. Um diesem Problem nun endlich wirksam Einhalt zu gebieten ist eine ehrliche und ernsthafte Herangehensweise erforderlich: **Der Klimaschutz sollte endlich als Staatszielbestimmung in der Verfassung verankert werden.** Ein solcher Verfassungsauftrag würde eine wesentlich höhere Verbindlichkeit bei der Festlegung von Klimaschutzmaßnahmen gewährleisten und nur so kann verhindert werden den Klimaschutz und die daraus resultierenden Verpflichtungen immer wieder auf die lange Bank zu schieben.

Bedarfsgesetzgebung

Österreich ist innerhalb der EU Klimaschutzbestrebungen verpflichtet, seine THG-Emissionen bis 2020 im Vergleich zu 2005 um (mind.) 16% zu vermindern. Die Anordnung von Höchstmengen und die Ergreifung entsprechender Maßnahmen verlangt nach einem einheitlichen und effizienten Vorgehen. Das derzeitige KSG sieht eine Reihe von Verhandlungsgegenstände - Maßnahmenbündel, Sanktionsmechanismen, Aufteilung nach Sektoren (vgl. § 3 Abs 2, § 4 Abs 3, § 7 KSG) – vor. Das Gesetz gibt weder den genauen Prozess dieser Verhandlungen noch die genaue Form des Ergebnisses (etwa in Form eines verbindlichen Rechtsinstrumentes: etwa einer Verordnung) vor. Die Verhandlungen finden außerdem unter Ausschluss der breiteren Öffentlichkeit statt, so dass im Grunde niemand genau weiß wie es um die Ziele und Aktivitäten für die Verpflichtungsperiode 2013-2020 steht. Wir befinden uns bereits im Jänner des Jahres 2013 und noch steht kein wie im § 7 KSG umschriebener Verantwortlichkeitsmechanismus bereit um eine effektive Durchsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zu ermöglichen. Eine Einigung zwischen Bund und Ländern zu genauen Einzelheiten konnte wohl noch nicht gefunden werden - Österreich wird so weiter seinen Klimaschutzziele hinterherhinken und das Bedürfnis nach verbindlichen Regeln wird immer stärker. Die österreichische Verfassung sollte den **Klimaschutz als Bedarfskompetenz** regeln, wodurch seine praktische Durchführung in der Zukunft wohl nicht mehr so leicht unterlaufen werden kann.

Transparenz

Dem KSG mangelt es an Transparenzbestimmungen – so sollte es etwa Bestimmungen geben, die vorsehen, dass der Fortschrittsbericht gem. § 6 KSG der den Fortschritt bei der Einhaltung der nach diesem Gesetz durchzuführenden Klimaschutzmaßnahmen dokumentiert, der **Öffentlichkeit zugänglich gemacht** wird. Die Sorge um den Klimawandel in der Bevölkerung ist eine große, und Maßnahmen zu seiner Eindämmung liegen im übergeordneten öffentlichen Interesse. Es sollte daher einen Mechanismus geben, der eine Veröffentlichung des Fortschrittsberichts gem. § 6 KSG vorsieht.

Programmatisches Gesetz ohne rechtsverbindlichen Charakter

Mit dem KSG 2011 wurde keineswegs ein klarer Rechtsrahmen gesetzt innerhalb dem die Klimaschutz-Ziele der einzelnen Sektoren (Verkehr, Raumwärme, Abfallwirtschaft, Energiegewinnung, etc.) eindeutigen Zuständigkeiten in Bund und Ländern zugeordnet und festgeschrieben werden. Das **Gesetz leidet an seiner mangelnden Verbindlichkeit**, wohl der Hauptgrund dafür, dass die aus ihm resultierenden „Verpflichtungen“ teils noch immer nicht umgesetzt wurden.

Das Gesetz sollte einen **konkreten Rahmen zur Ausarbeitung von Maßnahmen und Steuerungs- und Sanktionsmechanismen vorgeben.** Es müssen klare Regelungen ohne Hintertüren verabschiedet werden damit rasch mit der Durchführung (und nicht erst mit der Entwicklung) von Maßnahmenbündel zur Erfüllung von Österreichs Klimaschutzverpflichtungen – nicht nur bis 2020 – sondern vielmehr bis 2050 begonnen werden kann.

Ad 2.

Wie bereits anfangs erwähnt begrüßen wir es, dass mit der vorgeschlagenen Novellierung ein erster- wenn auch später- Schritt zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes gesetzt wird.

Hier wäre es wichtig eine konkrete Aufteilung zwischen den einzelnen Bundesländern vorzunehmen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen – auch wenn die sektorale Aufteilung und jährliche Anpassung der Höchstmengen auf EU Vorgaben beruhen mögen – dass mit derart wenig ambitionierten Reduktionszielen wie sie in der Anlage II für die Periode 2013 – 2020 geplant sind unmöglich ein relevanter Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann. Dies vor allem wenn man bedenkt, dass etwa die Emissionen im Verkehrsbereich im Jahr **1990 bereits bei 14 Millionen Tonnen¹** lagen, die angepeilte Höchstmenge für das Jahr **2020 im Verkehrsbereich aber bei 20,37 Millionen Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalent (+ 66 %)** liegt. Wir würden uns hier ein echtes Bekenntnis zum Klimaschutz seitens der Republik Österreich erwarten indem eine höhere Reduzierung der erlaubten Höchstmengen in Anlage II des KSG vorgesehen wird.

Wie bereits erwähnt bedürfte es eines **langfristigen Masterplans mit genau definierten Maßnahmen, Zuständigkeiten und Zielen**, um tatsächlich einen Fortschritt im Bereich des Klimaschutzes zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Thomas Alge
Geschäftsführer ÖKOBÜRO
Vorsitzender Justice and Environment

Im Namen der Organisationen ÖKOBÜRO und Justice and Environment

¹ UBA Emissionstrends 1992 – 2009, REP-0338, Vienna 2011, p. 7 and 72:
<http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0338.pdf>